

Der aktuelle Bußgeldkatalog 2015 für PKW-, LKW- und Radfahrer

Gültig seit: 01. Mai 2014



Vorwort

Das Flensburger Punktesystem ist für alle Verkehrsteilnehmer ein verbindliches Sanktionssystem für Verkehrsordnungswidrigkeiten. Leider kommen die Vorteile, die das Punktesystem durch die Selbstdisziplinierung der Verkehrsteilnehmer haben könnte, aufgrund von Unwissenheit und Verständnisproblemen bezüglich des Verkehrsrechts oft nicht zur Geltung.

Um die Problematik klar zu äußern: Das komplexe Punktesystem stiftet viel Verwirrung. Der offizielle Bußgeldkatalog – publiziert vom Kraftfahrtbundesamt (KBA) - ist für Laien kaum verständlich, was selbstverständlich auch an der komplexen Thematik liegt. Schließlich kommt es bei der Formulierung und Auslegung eines Tatbestandes zu einer Verkehrsordnungswidrigkeit manchmal auf Nuancen an.



Mathias Voigt – Rechtsanwalt
und Vorsitzender des VFBV e.V.

Die Reform des Punktesystems im Mai 2014, die das bisherige System auf den Kopf stellte, verstärkte die Verwirrung und Unsicherheit noch. Autofahrer, die an das alte Punktesystem gewöhnt waren, müssen sich nun auf ein völlig neues Sanktionssystem einstellen. Der Führerschein ist bereits nach 8 Punkten weg, und die Vergehen, für die Punkte in Flensburg vermerkt werden, haben sich teilweise geändert. Um Verständnisprobleme und Unsicherheiten zu beseitigen, stellen wir Ihnen in dieser Handreichung die wichtigsten Verstöße gegen das deutsche Verkehrsrecht samt zugehörigen Sanktionen auf übersichtliche und verständliche Weise vor.

Seit März 2014 widmen wir vom Verband für bürgernahe Verkehrspolitik (VFBV e.V.) uns dem Ziel, Verkehrspolitik transparenter zu gestalten und Unklarheiten, die sich hier für die Bürger ergeben, zu beseitigen. Wir verfolgen den Anspruch, die komplexen Vorschriften aus dem Verkehrsrecht praxisnah und anschaulich zu formulieren, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich eigenständig mit dem Verkehrsrecht und dem Bußgeldkatalog auseinandersetzen zu können.

Dabei möchten wir nicht nur Autofahrer unterstützen, sondern sämtliche Verkehrsteilnehmer: vom LKW-Fahrer bis zum Fußgänger. Aus diesem Grund ist die vorliegende Zusammenstellung der wichtigsten Verstöße gegen das deutsche Verkehrsrecht auch anhand der betreffenden Gruppen gegliedert. Zunächst finden Sie auf den folgenden Seiten den Bußgeldkatalog für PKW-Fahrer, anschließend den Bußgeldkatalog für LKW-Fahrer, und zum Schluss auch den Bußgeldkatalog für Radfahrer.

Inhaltsverzeichnis

Bußgeldkatalog für PKW.....	4
Abstand	4
Alkohol & Drogen	5
Autobahn & Kraftfahrtstraße	7
Bahnübergang	8
Geschwindigkeit	10
Halten & Parken	12
Hauptuntersuchung	15
Handy am Steuer	16
Ladung & Ladungssicherung.....	17
Probezeit	18
Reifen	19
Rote Ampel.....	21
Überholen	23
Umwelt.....	25
Unfall.....	26
Verkehrskontrolle.....	27
Vorfahrt.....	28
Bußgeldkatalog für LKW	30
Abstand zwischen LKW.....	30
Überholen mit LKW	31
Ferien- und Sonntagsfahrverbot	32
Geschwindigkeit bei LKW	32
Ladung & Ladungssicherung bei LKW	34
Lenk- und Ruhezeiten.....	35
Bußgeldkatalog für Radfahrer	37
Alkohol auf dem Fahrrad	37
Beleuchtung am Fahrrad	37
Rote Ampel mit dem Fahrrad überfahren	38
Straßenbenutzung.....	38
Impressum	41



Bußgeldkatalog für PKW



Abstand

Viele Verkehrsunfälle lassen sich durch ausreichenden Sicherheitsabstand verhindern. Bei unerwartetem Bremsen des vorausfahrenden Fahrzeugs kann ein Auffahrunfall abgewendet werden, wenn der Abstand einen ausreichend langen Bremsweg ermöglicht.

Eine Faustregel besagt: Der Sicherheitsabstand sollte etwa die Hälfte des Tachowertes umfassen.

Einige Beispiele illustrieren dies:

- Bei **50 km/h** sollten Autofahrer einen Abstand von etwa **25 m** zum Vordermann einhalten.
- Bei **80 km/h** sollten Autofahrer einen Abstand von etwa **40 m** zum Vordermann einhalten.
- Bei **100 km/h** sollten Autofahrer einen Abstand von etwa **50 m** zum Vordermann einhalten.
- Bei **130 km/h** sollten Autofahrer einen Abstand von etwa **65 m** zum Vordermann einhalten.



Als **Orientierung für den richtigen Sicherheitsabstand** dienen die Leitpfosten am Fahrbahnrand. Sie stehen etwa 50 m auseinander und stellen somit einen guten Orientierungspunkt für Autofahrer dar.

Nicht nur zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden, auch ein **Seitenabstand zu Fahrzeugen auf anderen Fahrspuren** ist notwendig. Hierbei gilt, dass mindestens 1 m Seitenabstand zu weiteren LKWs oder PKWs nötig ist. Zu wartenden Schul- oder Linienbusse dagegen ist ein Seitenabstand von 2 m angebracht. Der **Seitenabstand zu einem Fahrrad** oder Motorrad sollte mit 1,5 m bemessen werden.

Generell gilt: Je höher die Geschwindigkeit, desto großzügiger sollte der Seitenabstand berechnet werden. Denn ein Abkommen von der Fahrspur kann bei einer hohen Geschwindigkeit und geringem Seitenabstand besonders schwere Folgen haben.

Abstandsverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Abstandsverstoß bei weniger als 80 km/h	25 €		
...mit Gefährdung	30 €		
...mit Sachbeschädigung	35 €		

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Abstandsverstoß mit mehr als 80 km/h			
...Abstand weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75 €	1	
...Abstand weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100 €	1	
...Abstand weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160 €	1	
...Abstand weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240 €	1	
...Abstand weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320 €	1	
Abstandsverstoß mit mehr als 100 km/h			
...Abstand weniger als 5/10 des halben Tachowertes	75 €	1	
...Abstand weniger als 4/10 des halben Tachowertes	100 €	1	
...Abstand weniger als 3/10 des halben Tachowertes	160 €	2	1 Monat
...Abstand weniger als 2/10 des halben Tachowertes	240 €	2	2 Monate
...Abstand weniger als 1/10 des halben Tachowertes	320 €	2	3 Monate
Abstandsverstoß mit mehr als 130 km/h			
... Abstand weniger als 5/10 des halben Tachowertes	100 €	1	
...Abstand weniger als 4/10 des halben Tachowertes	180 €	1	
...Abstand weniger als 3/10 des halben Tachowertes	240 €	2	1 Monat
...Abstand weniger als 2/10 des halben Tachowertes	320 €	2	2 Monate
...Abstand weniger als 1/10 des halben Tachowertes	400 €	2	3 Monate

Alkohol & Drogen

In Deutschland ist die **Promillegrenze bei 0,5 Promille** angesetzt. Bis zu diesem Wert ist es nicht verboten, Auto zu fahren, solange der Fahrer nicht unter 21 Jahre oder noch in der Probezeit ist. Ab einem Promillewert von 0,3 Promille kann – sofern eine Gefährdung des Verkehrs vorliegt – jedoch bereits ein **Führerscheinentzug** vorgenommen werden.

Zudem gibt es in diesem Fall 3 Punkte und ein Gerichtsverfahren, in dem entschieden wird, ob eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe verhängt wird. Der Verstoß gegen die 0,5-Promillegrenze ist mit zahlreichen schwerwiegenden Sanktionen verknüpft. Die **Strafen erhöhen sich bei Häufung des Delikts**, wie der Bußgeldtabelle zu entnehmen ist. Bis zu einem **Promillewert von 1,1 Promille** liegt eine Verkehrsordnungswidrigkeit vor. Ab 1,1 Promille oder bei einer Fahrt ab 0,3 Promille, bei der eine auffällige Fahrweise auf Alkoholkonsum schließen lässt, liegt eine **Straftat** vor, die strafrechtlich verfolgt wird.

Achtung: Autofahrer müssen bei einer Verkehrskontrolle keinen freiwilligen Alkoholtest mitmachen. Doch insofern „**Gefahr in Verzug**“ besteht, Fahrer also durch ihre Fahrweise den Verkehr gefährden und Hinweise auf das Vorliegen einer Straftat ersichtlich sind, können Autofahrer bei einer Verkehrskontrolle zum Alkoholtest verpflichtet werden.

Auch der **Drogenkonsum** ist **im Straßenverkehr** selbstverständlich tabu. Mit den heutigen Messmethoden kann der Konsum von illegalen Substanzen präzise nachgewiesen werden, sogar wenn der Konsum bereits einige Tage her ist.



Auch wenn ein Drogenkonsument **außerhalb einer Verkehrskontrolle** positiv auf Drogen getestet wurde, kann die Anordnung einer MPU die Folge sein.

Alkoholverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verstoß gegen die 0,5 Promillegrenze			
...beim 1. Mal	500 €	2	1 Monat
...beim 2. Mal	1000 €	2	3 Monate
...beim 3. Mal	1500 €	2	3 Monate
Gefährdung des Verkehrs unter Alkoholeinfluss (gilt ab 0,3 Promille)		3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
Alkoholgehalt im Blut ist über 1,1 Promille		3	Entziehung des Führerscheins, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

Drogenverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verstoß gegen das Drogengesetz im Straßenverkehr			
...beim 1. Mal	500 €	2	1 Monat
...beim 2. Mal	1000 €	2	3 Monate
...beim 3. Mal	1500 €	2	3 Monate
Gefährdung des Verkehrs unter Drogeneinfluss		3	Entziehung der Fahrerlaubnis, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe



Autobahn & Kraftfahrtstraße

Eine Autobahn ist eine Fernverkehrsstraße, auf der sowohl **Schnellverkehr** als auch **Güterfernverkehr** mit Kraftfahrzeugen stattfindet. Sie ist durch Zeichen 330 gekennzeichnet. Eine Kraftfahrtstraße – gekennzeichnet durch Zeichen 331 – unterscheidet sich von einer Autobahn insofern, als dass **Kraftfahrstraßen gekreuzt werden können**. Der Verkehr an den Kreuzungen auf der Kraftfahrtstraße wird durch Ampeln oder Kreisverkehr-Anlagen reguliert.

Generell gilt: Kraftfahrzeuge, die eine **Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h** erreichen können, dürfen Autobahnen und Kraftfahrstraßen befahren. Die Einfahrt auf Autobahnen darf nur an den gekennzeichneten Anschlussstellen erfolgen, auf Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen und Einmündungen. Es gilt ein Rechtsfahrgebot. Die linke Spur darf lediglich zum Überholen benutzt werden.

Verstöße auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Unzulässiges Halten	30 €		
Unzulässiges Parken	70 €	1	
Seitenstreifen zum schnelleren Vorwärtskommen benutzen	75 €	1	

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Nicht möglichst weit rechts fahren, obwohl dies möglich gewesen wäre, mit Gefährdung	80 €	1	
Autobahn/Kraftfahrstraße mit Fahrzeug befahren, dessen Höchstgeschwindigkeit weniger als 60 km/h beträgt	20 €		
Autobahn/Kraftfahrstraße mit Fahrzeug befahren, dessen zulässige Höhe zusammen mit der Ladung überschritten ist (Gesamthöhe nicht mehr als 4,20 m)	20 €		
Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen Höhe zusammen mit der Ladung mehr als 4,20 m beträgt	70 €	1	
Ein- oder Ausfahren an unzulässigen Stellen	25 €		
...mit Sachbeschädigung	35 €		
Bei stockendem Verkehr keine Mittelgasse für Polizei oder Rettungsfahrzeuge bilden	20 €		
Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachten	75 €	1	
...mit Gefährdung	90 €	1	
...mit Sachbeschädigung	110 €	1	
Als Fußgänger Autobahn betreten oder Kraftfahrstraße an dafür nicht vorgesehener Stelle betreten	10 €		



Bahnübergang

Am Bahnübergang ist ein **besonders vorsichtiges Fahrverhalten** angebracht, da aufgrund des mit hoher Geschwindigkeit durchfahrenden Zugverkehrs **gefährliche Unfälle bei Unaufmerksamkeit** drohen.

Autofahrer müssen ihre Geschwindigkeit beim Heranfahen an den Bahnübergang drosseln, um rechtzeitig auf Gefahren, Anweisungen und Signale reagieren zu können.



Das **Andreaskreuz** kennzeichnet die Haltelinie, an der Verkehrsteilnehmer das Öffnen der Schranke oder die Durchfahrt des Zugs abwarten müssen. **Schienefahrzeuge haben immer Vorfahrt**, auch wenn ein unbeschränkter Bahnübergang vorliegt. Die Weiterfahrt ist erlaubt, wenn die Bahnschranke sich vollständig geöffnet hat oder die Ampel grün zeigt.

Verstöße am Bahnübergang - Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
unzulässig überholt	70 €		
...mit Gefährdung	85 €		
...mit Sachbeschädigung	105 €		
Vorrang des Schienenfahrzeuges bei Bahnübergang mit Andreaskreuz nicht beachtet	80 €	1	
...mit Gefährdung	100 €	1	
...mit Sachbeschädigung	120 €	1	
mit nicht angepasster Geschwindigkeit an einen Bahnübergang herangefahren	100 €	1	
Verstoß gegen die Wartepflicht	80 €	1	
...mit Gefährdung	100 €	1	
...mit Sachbeschädigung	120 €	1	
Verstoß gegen die Wartepflicht, obwohl rotes Blinklicht oder gelbe bzw. rote Lichtzeichen gegeben wurden	240 €	2	1 Monat
...mit Gefährdung	290 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	350 €	2	1 Monat

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verstoß gegen die Wartepflicht, obwohl die Schranken sich senkten, ein Bahnbediensteter „Halt“ gebot oder ein hörbares Signal, wie das Pfeifsignal des herannahenden Zuges, ertönte	240 €	2	1 Monat
...mit Gefährdung	290 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	350 €	2	1 Monat
Bahnübergang, trotz geschlossener Schranke/Halbschranke überquert	700 €	2	3 Monate
als nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer den Bahnübergang trotz geschlossener Schranke/Halbschranke überquert	350 €		

Geschwindigkeit

Geschwindigkeitsverstöße zählen zu den häufigsten Verkehrsordnungswidrigkeiten. Doch welche Geschwindigkeiten sind zulässig? Grundsätzlich gelten laut StVO folgenden Limits:

- **Innerorts:** Innerorts beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für PKWs laut StVO 50 km/h.
- **Außerorts:** Außerorts beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit für PKWs mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t laut StVO 100 km/h.
- **Geschwindigkeit auf Autobahnen:** Hier gilt für PKW-Fahrer eine Richtgeschwindigkeit von 130 km/h.

Die auf den **Verkehrszeichen angegebene Höchstgeschwindigkeit ist verbindlich** und kann sich von den generellen Richtlinien der StVO unterscheiden. Doch auch derartige Limits sind keinesfalls in Stein gemeißelt.

- Bei **schlechten Sichtverhältnissen oder ungünstigen Witterungsverhältnissen** müssen Autofahrer ihre Geschwindigkeit drosseln, um kein Bußgeld zu riskieren und sicher unterwegs zu sein.

Die Möglichkeiten zur **Verkehrsüberwachung durch Geschwindigkeitsmessgeräte** sind heutzutage groß. Trotzdem können geringfügige Messungenauigkeiten niemals ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund macht der Gesetzgeber durch den **Abzug einer Toleranz** von der gemessenen Geschwindigkeit hier ein kleines Zugeständnis an die Autofahrer.

In der Regel werden **3 km/h** von gemessenen Geschwindigkeiten unter 100 km/h abgezogen. Von einer gemessenen Geschwindigkeit von über 100 km/h wird eine Toleranz von **3 Prozent** subtrahiert.

Geschwindigkeitsüberschreitung – Bußgeldtabellen

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerorts:

Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	10 €		
...11 - 15 km/h	20 €		
...16 - 20 km/h	30 €		
...21 - 25 km/h	70 €	1	
...26 - 30 km/h	80 €	1	
...31 - 40 km/h	120 €	1	
...41 - 50 km/h	160 €	2	1 Monat
...51 - 60 km/h	240 €	2	1 Monat
...61 - 70 km/h	440 €	2	2 Monate
über 70 km/h	600 €	2	3 Monate

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts:

Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	15 €		
...11 - 15 km/h	25 €		
...16 - 20 km/h	35 €		
...21 - 25 km/h	80 €	1	
...26 - 30 km/h	100 €	1	
...31 - 40 km/h	160 €	2	1 Monat
...41 - 50 km/h	200 €	2	1 Monat

Verstoß	Strafe	Punkte	Fahrverbot
...51 - 60 km/h	280 €	2	2 Monate
...61 - 70 km/h	480 €	2	3 Monate
...über 70 km/h	680 €	2	3 Monate

Hinweis: Wer zwei Mal innerhalb eines Jahres mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 26 km/h oder mehr geblitzt wird, muss ebenfalls mit einem Fahrverbot von 1 Monat rechnen.

Halten & Parken

Unter „**Halten**“ versteht man laut Verkehrsrecht eine „gewollte Fahrunterbrechung auf der Fahrbahn und auf dem Seitenstreifen, die nicht durch die Verkehrslage oder eine Anordnung, eine Verkehrsregel oder ein Verkehrszeichen veranlasst ist.“

Als „**Parken**“ bezeichnet man einen Halt ab drei Minuten Länge. Auch wer sein Fahrzeug verlassen hat, der parkt es.

 **Verboten** ist das Halten laut StVO beispielsweise an **engen und unübersichtlichen Straßenstellen**, im Bereich von **scharfen Kurven** oder **vor und in Feuerwehrezufahrten**. Selbstverständlich darf auch auf Autobahnen nicht gehalten werden. Dies verursacht Unfälle und stört den Verkehrsfluss.

Halteverstöße – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Halten an engen oder unübersichtlichen Stellen, in scharfen Kurven, auf Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen, im Bereich von Fußgängerüberwegen sowie bis zu fünf Meter davor, an Taxiständen, bis zu zehn Meter vor Lichtzeichen und soweit es durch Markierungen, Lichtzeichen und Verkehrsschilder untersagt ist	10 €		
...mit Behinderung	15 €		

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Halten vor oder in Feuerwehruzufahrten	10 €		
Halten in zweiter Reihe	15 €		
...mit Behinderung	20 €		
Nicht platzsparend gehalten	10 €		
In einer Nothalte- oder Pannenbucht unberechtigt halten	20 €		
Halten im Fahrraum von Schienenfahrzeugen	20 €		
...mit Behinderung	30 €		

Parkverstöße – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Parken auf Geh- und Radwegen, an engen und unübersichtlichen Straßenstellen, im Bereich von scharfen Kurven, auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu fünf Meter davor, bis zu zehn Meter vor Lichtzeichen, im Halteverbot, im eingeschränkten Halteverbot	15 €		
...mit Behinderung	25 €		
...länger als eine Stunde	25 €		
...zusätzlich mit Behinderung	35 €		
Parken an Engstellen und dadurch Behinderung von Rettungsfahrzeugen	60 €	1	
Parken vor oder in Feuerwehruzufahrten	35 €		
...mit Behinderung von Einsatzfahrzeugen	65 €	1	
Parken in zweiter Reihe	20 €		
...mit Behinderung	25 €		
...länger als 15 Minuten	30 €		

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...zusätzlich mit Behinderung	35 €		
Parken auf Sperrflächen	25 €		
Unzulässiges Parken in verkehrsberuhigten Zonen	10 €		
...mit Behinderung	15 €		
...länger als 3 Stunden	20 €		
...zusätzlich mit Behinderung	30 €		
Parken im 5-Meter-Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Grundstücksein- und -ausfahrten, im Bereich von Haltestellen und Taxiständen, vor und hinter Andreaskreuzen, über Schachtdeckeln und soweit es durch Verkehrszeichen verboten ist	10 €		
...mit Behinderung	15 €		
...länger als 3 Stunden	20 €		
...zusätzlich mit Behinderung	30 €		
Parken an einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer			
...bis zu 30 Minuten	10 €		
...bis zu 1 Stunde	15 €		
...bis zu 2 Stunden	20 €		
...bis zu 3 Stunden	25 €		
...über 3 Stunden	30 €		
Parken auf Schwerbehinderten-Parkplatz	35 €		
Nicht platzsparend geparkt	10 €		
Parklücke einem Berechtigten weggenommen	10 €		

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Parken in Fußgängerbereichen oder anderen Verbotszonen (PKW)	30 €		
...mit Behinderung	35 €		
...länger als 3 Stunden	35 €		
Parken oder Abstellen eines Fahrzeuges mit Versperren d. Abfahrtsweges eines anderen Fahrzeuges	20 €		
In einer Nothalte- oder Pannenbucht unberechtigt parken	25 €		
Parken in einem geschützten Bereich während nicht zugelassener Zeiten mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 Tonnen des zulässigen Gesamtgewichtes oder einem Anhänger über 2 Tonnen des zulässigen Gesamtgewichtes	30 €		
Länger als zwei Wochen Anhänger ohne Zugfahrzeug geparkt	20 €		
Parken im Fahrraum von Schienenfahrzeugen	25 €		
...mit Behinderung	35 €		
Parken auf Autobahnen oder Kraftfahrtstraßen	70 €	1	



Hauptuntersuchung

In der Regel muss ein PKW **alle 2 Jahre zur Hauptuntersuchung**. Dort wird überprüft, ob sämtliche Bauteile des Autos noch gut funktionieren und ob das Auto weiterhin den hohen Anforderungen, die sich aus den Standards bezüglich der Verkehrssicherheit ergeben, gerecht wird. Schließlich sind Bauteile wie **Bremsen** und **Reifen** in hohem Maße dem Verschleiß ausgeliefert.

In der Hauptuntersuchung werden die Autohalter auf **Mängel und notwendige Untersuchungen** an ihrem Auto aufmerksam gemacht. Nach bestandener Hauptuntersuchung bringen die

Werkstattmechaniker eine **Prüfplakette** auf dem Fahrzeug an. Dort ist vermerkt, wann die nächste Untersuchung stattfinden soll.

Nicht jedes Fahrzeug **besteht auf Anhieb die Hauptuntersuchung**. Dann gibt es die Möglichkeit, die notwendigen Reparaturen innerhalb einer Frist nachzuholen. Sind die ermittelten Mängel bei der darauf folgenden Untersuchung beseitigt, erhält das Fahrzeug die HU-Prüfplakette.

Termin zur Hauptuntersuchung überzogen – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
HU überzogen (PKW, etc.) um folgenden Zeitraum:			
...von 2 bis zu 4 Monaten	15 €		
...von 4 bis zu 8 Monaten	25 €		
...über 8 Monate	60 €	1	



Handy am Steuer

Wer am Steuer sitzt, muss sich auf das Verkehrsgeschehen konzentrieren, um keine Unfälle zu riskieren. Dass die **Handynutzung am Steuer verboten** ist, versteht sich daher von selbst. Über eine **Freisprechanlage** darf jedoch telefoniert werden.

Generell gilt: Solange das Handy beispielsweise durch eine **Sprachsteuerung** bedient werden kann und nicht in die Hand genommen werden muss, ist dem Autofahrer die Nutzung erlaubt. So kann das Handy beispielsweise als **Navigationsgerät** eingesetzt werden. Erste Priorität sollte während der Fahrt aber natürlich immer die Aufmerksamkeit auf das Verkehrsgeschehen haben.

Handyverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Als Kraftfahrer das Handy am Steuer genutzt	60 €	1	
Beim Fahrrad fahren das Handy genutzt	25 €		

> Ladung & Ladungssicherung

Die zulässige Gesamtmasse ihres Fahrzeuges können Autofahrer den entsprechenden **Fahrzeugpapieren** entnehmen. Wird durch die Zuladung dieses **Gewicht überschritten**, fallen prozentual zur Höhe der Überladung Bußgelder an.

- i** Polizeibeamte sind darauf geschult, ein überladenes Fahrzeug aufgrund seiner Fahrweise zu erkennen. Halten sie ein Fahrzeug an, bei dem dieser Verdacht vorliegt, muss der Fahrer die nächste **Wiegestation** anfahren, um dort das Gewicht des Fahrzeugs feststellen zu lassen. Wird dort eine Überladung festgestellt, darf die Weiterfahrt erst dann erfolgen, wenn die Überladung beseitigt wurde – dies kann auf der Autobahn immense logistische Probleme aufwerfen.

Generell gilt: Autofahrer müssen nicht nur eine Überladung verhindern, indem sie bereits **vor dem Antritt der Fahrt** sämtliche Ladungsgüter abwiegen. Auch die Ladungssicherung gehört zur Reisevorbereitung. Die Ladung muss so im Fahrzeuginnenraum verstaut werden, dass sie sich auch bei einer **Vollbremsung** nicht zum gefährlichen Geschoss entwickeln kann. Auch gegen vermeidbaren Lärm durch Aneinanderschlagen der Ladungsbestandteile ist die Ladung zu sichern.

Überladung – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Überladung des Pkws (mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 7,5 Tonnen) oder des Anhängers (mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 2 Tonnen) als Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter			
...um über 5 %	10 €		
...um über 10 %	30 €		
...um über 15 %	35 €		
...um über 20 %	95 €	1	
...um über 25 %	140 €	1	
...um über 30 %	235 €	1	

> Probezeit

Die Probezeit dauert im Normalfall **2 Jahre**. Sie beginnt mit dem Tag des Erwerbs des Führerscheins. Wenn der Fahranfänger jedoch ein sogenanntes „**A-Delikt**“ oder zwei „**B-Delikte**“ begeht, dann wird die Probezeit **um zwei weitere Jahre verlängert**. In diesem Fall muss der Fahranfänger auch ein **Aufbauseminar** besuchen, um Fehler, die sich in die Fahrpraxis eingeschlichen haben, frühzeitig zu beheben. Der Besuch des Aufbauseminars ist verpflichtend. Kommt der Fahranfänger der Aufforderung, ein Aufbauseminar zu besuchen, nicht nach, so ist ein **Führerscheinentzug** die Folge.

A-Verstöße: z.B. Unfallflucht, unterlassene Hilfeleistung, Nötigung, Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss, fahrlässige Tötung oder Körperverletzung, Rotlichtverstoß, Geschwindigkeitsüberschreitungen über 21 km/h, Überholen im Überholverbot, Abstandsvergehen, Falschverhalten am Zebrasteifen oder Schulbussen

B-Verstöße: z.B. abgefahrene Reifen, ungesicherte Ladung, Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern oder Radfahrern beim Abbiegen, Hauptuntersuchung um mehr als 8 Monate versäumt, Handy am Steuer benutzt, Behinderung von Polizei, Feuerwehr oder Notarzt

i In der Probezeit gilt für Fahranfänger außerdem ein **striktes Alkoholverbot** am Steuer. Die Promillegrenze liegt für sie nicht bei 0,5 Promille, sondern bei 0,0 Promille.

Konsequenzen von Verstößen in der Probezeit:

Beschreibung	Auswirkung
Verkehrsvergehen, das ein Bußgeld von mindestens 60 Euro nach sich zieht	Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre
A-Verstoß in der Probezeit	
Einmaliger A-Verstoß	Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre & Anordnung eines Aufbauseminars
A-Verstoß in der verlängerten Probezeit	Verwarnung, Empfehlung der Teilnahme an verkehrspsychologischer Beratung
Zweiter A-Verstoß in der verlängerten Probezeit	Entzug der Fahrerlaubnis
A-Verstoß mit Alkohol oder Drogen	Veranlassung einer MPU

Beschreibung	Auswirkung
B-Verstoß in der Probezeit	
Einmaliger B-Verstoß	keine Verlängerung, kein Aufbauseminar
Zwei B-Verstöße	Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre & Anordnung eines Aufbauseminars
B-Verstoß und anschließend A-Verstoß	Verlängerung der Probezeit um 2 Jahre & Anordnung eines Aufbauseminars
Zwei B-Verstöße in der verlängerten Probezeit	Verwarnung, Empfehlung der Teilnahme an verkehrspsychologischer Beratung
Weitere zwei B-Verstöße in der verlängerten Probezeit	Entzug der Fahrerlaubnis



Reifen

In Deutschland gibt es eine **Winterreifenpflicht**. Sobald die Witterungsverhältnisse es erfordern, ist der Einsatz von Winterreifen obligatorisch.

Die Faustregel „**zwischen Oktober und Ostern**“ gibt Autofahrern einen ungefähren Eindruck von dem Zeitraum, in dem sie in Deutschland mit Winterreifen fahren sollten.

Eine Alternative zu Winterreifen stellen **Ganzjahresreifen** dar. Diese müssen nicht gewechselt werden, da sie bei Witterungsverhältnissen jeder Jahreszeit genutzt werden können. Solange die Reifen die „**M+S**“-Auszeichnung haben, sind sie auch zum Betrieb im Winter zulässig.

Ob Ganzjahresreifen sich lohnen, sollten Autofahrer individuell abwägen. Schließlich verfügen Ganzjahresreifen über eine **eingeschränkte Haltbarkeit**.



Die Profiltiefe von Reifen muss regelmäßig überprüft werden, schließlich fällt ein Bußgeld an, wenn der Reifen eine **Profiltiefe von weniger als 1,6 mm** aufweist. Doch Experten empfehlen, den Reifen bereits bei einer verbleibenden Profiltiefe von etwa **4 mm** auszutauschen.

Nur so ist gewährleistet, dass der Reifen stets genug Halt auf dem Boden bietet. Auch der allgemeine Zustand des Reifens sollte immer wieder inspiziert werden. Das Gummimaterial wird im Laufe der Zeit rissig und porös; was eine Erneuerung erfordert.

Falsche oder abgefahrene Reifen – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Fahrzeug mit Reifen betrieben, die nicht den Wetterverhältnissen angepasst sind (Winterreifen)	60 €	1	
Fahrzeug mit Reifen betrieben, die nicht den Wetterverhältnissen angepasst sind (Winterreifen) mit Behinderung	80 €	1	
Fahrzeug mit Reifen betrieben, die nicht den Wetterverhältnissen angepasst sind (Winterreifen) mit Gefährdung	100 €	1	
Fahrzeug mit Reifen betrieben, die nicht den Wetterverhältnissen angepasst sind (Winterreifen) mit Unfallfolge	120 €	1	
Kraftfahrzeug (außer Mofa) oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	60 €	1	
Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs (außer Mofa) oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	75 €	1	
Mofa in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	90 €	1	

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Als Halter die Inbetriebnahme eines Mofas angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnitttiefe besaß	35 €		

Rote Ampel

Das Überfahren einer roten Ampel stellt eine schwerwiegende Verkehrsordnungswidrigkeit dar. Schließlich regulieren Ampeln den Verkehr an viel befahrenen Straßen und Kreuzungen und eine Missachtung der Ampelsignale kann gefährliche Folgen haben.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen einem **einfachen und einem qualifizierten Rotlichtverstoß**. Bei einem einfachen Rotlichtverstoß wurde eine rote Ampel überfahren, die **bis zu 1 Sekunde** lang rot war. Ein qualifizierter Rotlichtverstoß wird dagegen deutlich härter sanktioniert, weil hier eine Ampel missachtet wurde, die bereits **länger als eine Sekunde** ein Rotsignal abgab. Durch Ampelblitzer oder durch die Überwachung der Ampel von Polizeibeamten werden solche Rotlichtverstöße nachgewiesen.

-  Ist neben einer Ampel ein **Grünpfeil** angebracht, so dürfen Autofahrer bereits dann nach rechts abbiegen, während die Ampel noch das Rotsignal abgibt. Eine Verpflichtung zum Abbiegen besteht aber nicht. Um die Sonderregelung zum Abbiegen bei Rot am Grünpfeil nutzen zu dürfen, müssen Autofahrer in jedem Fall **vor der Haltelinie anhalten** und den anderen Verkehrsteilnehmern, die dort die Straße überqueren wollen, die Vorfahrt gewähren. Erst dann dürfen sie abbiegen.

Rotlichtverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Ampel bei „Rot“ überfahren	90 €	1	
...mit Gefährdung	200 €	2	1 Monat
...mit Sachbeschädigung	240 €	2	1 Monat

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Ampel bei schon länger als 1 Sekunde leuchtendem „Rot“ überfahren	200 €	2	1 Monat & je nach Tatbegehung Geldstrafe, Führerscheinentzug und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB möglich
...mit Gefährdung	320 €	2	1 Monat & je nach Tatbegehung Geldstrafe, Führerscheinentzug und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB möglich
...mit Sachbeschädigung	360 €	2	1 Monat & je nach Tatbegehung Geldstrafe, Führerscheinentzug und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB möglich
Nach rechts abbiegen ohne vorher zu halten an einer roten Ampel, an der rechts ein grüner Pfeil angebracht ist	70 €	1	
...mit Gefährdung	100 €	1	
...mit Sachbeschädigung	120 €	1	
Nach rechts abbiegen ohne vorher zu halten an einer roten Ampel, an der rechts ein grüner Pfeil angebracht ist und dabei den Fußgänger- oder Fahrradverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung behindern	100 €	1	

> Überholen

Ein korrekter Überholvorgang ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. Zunächst muss die Fahrbahnbreite groß genug sein, damit ausreichend Platz für den Überholvorgang ist. Besondere Aufmerksamkeit muss an dieser Stelle dem **Gegenverkehr** gelten, damit dort keine Gefährdung entsteht.

Der Überholvorgang sollte **möglichst zügig** von statten gehen. Autofahrer müssen ihr Fahrzeug also kurz beschleunigen. Dabei darf aber weder der zu Überholende noch andere Verkehrsteilnehmer **behindert oder gefährdet** werden.

Achtung: Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf auch beim Überholvorgang auf keinen Fall überschritten werden.

Die Beteiligten sollten sich kooperativ verhalten, damit der Überholvorgang schnell beendet ist. Dazu gehört, dass der zu Überholende möglichst **weit nach rechts fährt** und seine **Geschwindigkeit nicht erhöht**, wenn er das Vorhaben des hinter ihm fahrenden Fahrzeuges erkennt.

i Nicht überall ist ein Überholvorgang zulässig. An **Fußgängerüberwegen** oder an **unübersichtlichen Straßenstellen** gilt ein allgemeines Überholverbot. Gleiches gilt für **Linien- und Schulbusse** an Haltestellen mit eingeschalteter Warnblinkanlage. Sie dürfen von anderen Verkehrsteilnehmern ebenfalls nicht überholt werden. Auch **Verkehrszeichen 276 und 277** verweisen auf ein Überholverbot.



Verkehrszeichen 276



Verkehrszeichen 277

Dagegen ist es manchmal erlaubt, **rechts zu überholen**. Gibt es innerorts auf einer Fahrbahn mehrere Fahrspuren für eine Fahrtrichtung, so ist das Überholen auf der rechten Fahrspur zulässig. Dies gilt auch für Bereiche, die durch Ampeln reguliert werden. Eine **Straßenbahn** darf man in der Regel meistens auch nur rechts überholen. Gleiches gilt auch für **Linksabbieger**, die sich zum Abbiegen auf der Fahrstreifenmitte eingeordnet haben. Sie dürfen ebenfalls nur rechts überholt werden.

Überholverstoß – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Nach dem Überholen beim Einordnen einen Überholten behindern	20 €		
Beim Überholen			
...Seitenabstand nicht eingehalten (1 Meter bei mehrspurigen Fahrzeugen (Auto, LKW,...), 1,5 Meter bei einspurigen Fahrzeugen (Fahrrad, Motorrad,...))	30 €		
...Geschwindigkeit erhöht	30 €		
...nicht wesentlich schneller zu sein als der zu Überholende	80 €	1	
...nicht wesentlich schneller zu sein als der zu Überholende mit Sachbeschädigung.	120 €	1	
...den nachfolgenden Verkehr gefährdet	80 €	1	
Überholen auf der rechten Spur			
...Innerorts	30 €		
...Innerorts mit Sachbeschädigung	35 €		
...Außerorts	100 €	1	
...Außerorts mit Gefährdung	120 €	1	
...Außerorts mit Sachbeschädigung	145 €	1	
Überholen unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen	70 €	1	(Verkehrszeichen 276, 277)
Überholen			
...am Fußgängerübergang	80 €	1	
...bei unklarer Verkehrslage	100 €	1	

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot	150 €	1	(Verkehrszeichen 276, 277, 295, 296, 297)
...bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot mit Gefährdung	250 €	2	1 Monat & je nach Tatbegehung Geldstrafe, Führerscheinentzug und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB möglich
...bei unklarer Verkehrslage und Überholverbot mit Sachbeschädigung	300 €	2	1 Monat

Umwelt

Seit 2008 bestehen in Deutschland **Umweltzonen**, um in viel befahrenen Gebieten die Luftbelastung durch Stickoxide und Feinstaub zu verringern. Denn diese Schadstoffe sind teilweise krebserregend.

Es gibt **drei verschiedene Arten der Umweltzonen**. Die erste Stufe dürfen Autos befahren, die eine **rote, gelbe oder grüne Umweltplakette** haben. Die zweite Stufe dürfen Autos befahren, die über eine grüne oder eine gelbe Umweltplakette verfügen. Die dritte Zone schließlich ist Autos mit einer grünen Umweltplakette vorbehalten.

In den **Fahrzeugpapieren** ist vermerkt, zu welcher Schadstoffgruppe ein Fahrzeug gehört und welche Umweltplakette es deswegen erhalten wird. Durch den Einbau eines **Partikelfilters** kann eine bessere Einstufung erzielt werden.

Verstöße gegen Umweltbestimmungen – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte
Unnötige Lärm- und Abgasbelästigung	10 €	
Unnützes Hin- und Herfahren innerorts	20 €	

Verstoß	Bußgeld	Punkte
Straße beschmutzt oder mit einer Flüssigkeit benetzt und trotz möglicher Gefährdung den Zustand nicht beseitigt oder kenntlich gemacht	10 €	
Durch mangelnde Umsicht andere Verkehrsteilnehmer beschmutzt	10 €	
Gegenstand auf der Straße liegengelassen trotz möglicher Gefährdung	60 €	1
Umweltzone verkehrswidrig befahren (ohne Umweltplakette)	80 €	

Unfall

In einen Unfall verwickelt zu sein, das stellt für alle Beteiligten einen großen Schock dar. Trotzdem ist es in einer solchen Situation wichtig, so ruhig wie möglich zu bleiben, um die Notfallmaßnahmen einleiten zu können und weiteren Schaden abzuwenden.

-  Zunächst sollte das **Auto an den Fahrbahnrand gefahren** werden und dort gestoppt werden. Auf der Autobahn ist das Aufstellen eines **Warndreiecks** wichtig, um vorbeifahrende Autofahrer zu warnen, jedoch sollte das Auto nur mit einer **Warnweste** verlassen werden!

Je nach Art des Unfalls ist nun der Zeitpunkt gekommen, **Polizei, Notarzt und Feuerwehr** zu alarmieren. Beantworten Sie klar und ruhig die Fragen des Notdienstes und legen Sie erst dann auf, wenn alle Rückfragen geklärt sind. Leisten Sie **erste Hilfe**, sofern das notwendig ist. Auch wenn Sie selbst nicht geschädigt sind, warten Sie ab, bis die Polizei da war und Ihre Personalien aufgenommen hat, oder Sie mit dem Geschädigten Versicherungsdetails abgeklärt haben.

Unfall – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Liegengebliebenes Fahrzeug nicht abgesichert und als Hindernis kenntlich gemacht	30 €		

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei Bagatellen nicht sofort beiseite gefahren	30 €		
...mit Sachbeschädigung	35 €		
Unfallspuren beseitigt vor den notwendigen polizeilichen Feststellungen	30 €		
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 StGB		3	
Unterlassene Hilfeleistung		3	
Fahrlässige Tötung		3	Straftat nach StGB
Fahrlässige Körperverletzung		3	Straftat nach StGB

Verkehrskontrolle

Eine Verkehrskontrolle ist meistens eine Routineangelegenheit und innerhalb weniger Minuten erledigt. Deswegen gilt als erstes Gebot bei einer Verkehrskontrolle: keine Panik aufkommen lassen und den **Aufforderungen des Polizeibeamten nachkommen**.

Im Regelfall kontrollieren die Beamten neben den Fahrzeugpapieren das **Fahrzeug auf seine Fahrtauglichkeit**, wobei sie beispielsweise den Zustand der Reifen, der Lichter und der Blinker begutachten, und sehen nach, ob Warndreieck, Warnweste und Verbandskasten im Auto mitgeführt werden.

 Bei einer Verkehrskontrolle darf das Fahrzeug von der Polizei jedoch nicht durchsucht werden. Lediglich wenn ein richterlicher Beschluss dazu vorliegt oder Gefahr in Verzug besteht, darf eine Autodurchsuchung stattfinden. Auch müssen die Fahrer **nicht aussteigen** und durch Tests ihre **Koordinationsfähigkeiten** beweisen. Ein **Alkohol- oder Drogentest** darf ebenfalls nur bei einem begründeten Verdacht angeordnet werden.

Verkehrskontrolle – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Führerschein/Fahrzeugschein nicht mitgeführt oder bei der Polizeikontrolle nicht ausgehändigt	10 €		
Warndreieck und Verbandskasten nicht mitgeführt bzw. bei der Polizeikontrolle nicht vorgezeigt	15 €		
Warnweste nicht mitgeführt bzw. bei der Polizeikontrolle nicht vorgezeigt	15 €		
Verkehrsregelnde Weisungen oder Anweisung zur Durchführung einer Verkehrskontrolle der Polizei nicht befolgt	20 €		
Einem Einsatz-Fahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn nicht freie Bahn geschaffen	20 €		
Haltegebot der Polizei nicht befolgt	70 €	1	
Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt	70 €	1	



Vorfahrt

Bei der Gewährung der Vorfahrt gilt grundsätzlich **„rechts vor links“**. Im Zweifelsfall sind Autofahrer aber auf der sicheren Seite, wenn sie sich durch nonverbale Kommunikation über die Vorfahrt verständigen und an Straßeneinmündungen vorsichtig anfahren.

Sobald Verkehrszeichen wie das **Zeichen „Vorfahrt gewähren“** angebracht sind, kann die Grundregel „rechts vor links“ auch durch andere Bestimmungen ersetzt werden.

Achtung: Beim Ausfahren aus einem Grundstück, bei abgesenkten Bürgersteigen, auf Seiten- und Parkstreifen sowie im verkehrsberuhigten Bereich besteht grundsätzlich **Wartepflicht** für die Autofahrer, die sich in den fließenden Verkehr einordnen wollen. Sie müssen also den anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren.



Ein **Sonderfall** gilt für Einsatzfahrzeuge, die durch das blaue Blinklicht und Martinshorn zeigen, dass sie sich gerade im Einsatz befinden: Alle Verkehrsteilnehmer müssen diesem Fahrzeug dann freie Bahn verschaffen und ihm Vorfahrt gewähren.

Vorfahrtsmissachtung – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
An eine Vorfahrtsstraße zu schnell herangefahren	10 €		
Die Regelung zur Vorfahrt „Rechts vor Links“ nicht beachtet mit Behinderung	25 €		
Stoppsschild nicht beachtet mit Gefährdung	70 €	1	
An beschilderten Engstellen Entgegenkommenden Vorrang nicht gewährt	5 €		
An der Haltelinie nicht gehalten	10 €		
Zu schnell an einen Zebrastreifen herangefahren, obwohl ein Fußgänger diesen nutzen wollte	80 €	1	



Bußgeldkatalog für LKW



Abstand zwischen LKW

Für **LKW ab einem Gewicht von 3,5 t**, aber auch für **Omnibusse** oder **Wohnwagen-Gespanne**, gilt die Sonderregelung, dass ihr Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug ab einer Geschwindigkeit von 50 km/h mindestens 50 m sein sollte.

Bei **Kraftfahrzeugen mit einer Länge von über 7 m** gilt muss der Abstand so groß sein, dass stets ein überholendes Fahrzeug einscheren kann.

Aber: Diese Regelung trifft nicht zu, wenn gerade ein Überholvorgang angekündigt wurde und stattfindet, oder wenn es mehrere Fahrstreifen einer Fahrtrichtung gibt. Auch auf Strecken, auf denen ein Überholverbot existiert, muss der Sicherheitsabstand nicht so groß sein, dass ein weiteres Fahrzeug einscheren könnte.

Abstandsverstoß mit dem LKW – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Nichteinhalten des erforderlichen Mindestabstandes von 50 m bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Bundesautobahn mit einem LKW über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	80 €	1	
Nichteinhalten des erforderlichen Mindestabstandes von 50 m bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Bundesautobahn mit einem kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeug über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht/Kraftomnibusses mit Fahrgästen			

Überholen mit LKW

Auch LKW dürfen überholen, solange sie sich an die Vorschriften dazu halten. Sogenannte „Elefantenrennen“ sind aber untersagt: Hierbei dauert das **Überholen mehrere Minuten** – zum Leidwesen anderer Verkehrsteilnehmer.

Generell gilt: Ein Überholvorgang auf einer zweispurigen Autobahn sollte innerhalb von 45 Sekunden abgeschlossen sein. Daraus folgt, dass die Differenzgeschwindigkeit der beiden LKW um die 10 km/h betragen sollte.

Für LKW gilt auf zudem manchen Strecken ein gesondertes Überholverbot. Dieses wird durch das **Verkehrszeichen 277** angezeigt. Auch auf zweispurigen Autobahnen kann bei hohem Verkehrsaufkommen ein Überholverbot für LKW angeordnet werden, um den Verkehrsfluss nicht übermäßig zu beeinträchtigen.



Verkehrszeichen 277

Überholverstoß mit dem LKW – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Missachten des Verkehrszeichen 277 StVO (Überholverbot für LKW über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht)	70 €	1	
Überholen, obwohl die gefahrene Geschwindigkeit nicht wesentlich höher als die des überholten Fahrzeugs war (sog. Elefantenrennen)	80 €	1	
Überholen mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht, obwohl die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m betrug	120 €	1	

> Ferien- und Sonntagsfahrverbot

Aus Gründen des **Umweltschutzes** und um die **Lärmbelastigung in Wohnbereichen** einzuschränken, gilt in Deutschland ein Feiertags- und Sonntagsfahrverbot. Es besagt, dass LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von **über 7,5 t oder LKWs mit Anhängern** an Sonntagen und an (je nach Bundesland unterschiedlichen) Feiertagen zwischen **0:00 Uhr und 22:00 Uhr** nicht fahren dürfen.

- i** **Ausnahmegenehmigungen** können erteilt werden, wenn die LKW zur Beförderung verderblicher Waren wie frischer Milch oder Fleisch eingesetzt werden. Diese Ausnahmen gelten auch für Fahrzeuge, die nach dem Bundesleistungsgesetz fahren oder wenn die Güter im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße bzw. Hafen-Straße unterwegs sind.

Verstoß gegen das Ferien- und Sonntagsfahrverbot – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
Verbotswidriges Fahren an einem Sonn- oder Feiertag mit einem LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder mit einem LKW mit Anhänger	120 €		
Anordnen oder zulassen, dass verbotswidrig an einem Sonn- oder Feiertag mit einem LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder mit einem LKW mit Anhänger gefahren wurde	570 €		

> Geschwindigkeit bei LKW

LKW mit einem Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 7,5 t dürfen **innerhalb geschlossener Ortschaften** höchstens 50 km/h fahren. Auf **Autobahnen** liegt für LKW eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h vor. Auf **einspurigen Bundesstraßen** dürfen LKW mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 t nur 60 km/h fahren, nur leichtere LKW dürfen auch hier bis zu 80 km/h Geschwindigkeit haben.

- i** Die **besondere Gefahr**, in die sich LKW-Fahrer durch eine Geschwindigkeitsüberschreitung begeben, resultiert nicht nur aus den Risiken eines Auffahrunfalls. Auch das Umkippen in Kurven kann gefährliche Folge einer Geschwindigkeitsüberschreitung sein, die gerade ungünstig beladene LKWs betreffen kann.

Geschwindigkeitsüberschreitung mit einem Lkw über 3,5t – Bußgeldtabelle

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerorts:

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	15 €		
...11 bis 15 km/h	25 €		
...16 bis 20 km/h	70 €	1	
...21 bis 25 km/h	80 €	1	
...26 bis 30 km/h	95 €	1	
...31 bis 40 km/h	160 €	2	2 Monate
...41 bis 50 km/h	240 €	2	2 Monate
...51 bis 60 km/h	440 €	2	2 Monate
...über 60 km/h	600 €	2	3 Monate

Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts:

Verstoß	Bußgeld	Punkte	Fahrverbot
...bis 10 km/h	20 €		
...11 bis 15 km/h	30 €		
...16 bis 20 km/h	80 €	1	
...21 bis 25 km/h	95 €	1	
...26 bis 30 km/h	140 €	2	1 Monat
...31 bis 40 km/h	200 €	2	1 Monat
...41 bis 50 km/h	280 €	2	2 Monate
...51 bis 60 km/h	480 €	2	3 Monate
...über 60 km/h	680 €	2	3 Monate

➤ Ladung & Ladungssicherung bei LKW

Werden LKW zum **gewerblichen Gütertransport** eingesetzt, dann kümmert sich meist nicht nur der Fahrer um die Ladungssicherung. Letztendlich ist er aber einer der Verantwortlichen was die Ladung des LKWs betrifft.

Zunächst muss sichergestellt werden, dass das **Gewicht der Ladung** nicht das zulässige Gesamtgewicht des betreffenden LKWs überschreitet. Gleichzeitig muss die **Ladung** so im Innenraum **befestigt** werden, dass sie sich während der Fahrt nicht lösen kann.

Über den Einsatz der Hilfsmittel bei der Ladungssicherung – wie beispielsweise **Paletten oder rutschfeste Matten** – sollte der Verlader informiert sein. Er sollte dem LKW-Fahrer vor dem Fahrtantritt Hinweise zur **Art der Ladungssicherung** geben, und ihm mitteilen, ob zwischendurch eine Kontrolle der Ladung angebracht ist.

i Wie der Fahrer trägt außerdem auch der **Halter** des Fahrzeugs Verantwortung bezüglich der Ladungssicherheit. Er ist verpflichtet, dem Verlader die Materialien zur Ladungssicherung bereitzustellen.

Überladung bei LKW – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld Fahrer	Punkte Fahrer	Bußgeld Halter	Punkte Halter
Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t				
mehr als 5 Prozent	10 €		10 €	
mehr als 10 Prozent	30 €		30 €	
mehr als 15 Prozent	35 €		35 €	
mehr als 20 Prozent	95 €	1	95 €	1
mehr als 25 Prozent	140 €	1	140 €	1
mehr als 30 Prozent	235 €	1	235 €	1
Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t				
mehr als 2-5 Prozent	30 €		35 €	
mehr als 5 Prozent	80 €	1	140 €	1
mehr als 10 Prozent	110 €	1	235 €	1

Verstoß	Bußgeld Fahrer	Punkte Fahrer	Bußgeld Halter	Punkte Halter
mehr als 15 Prozent	140 €	1	285 €	1
mehr als 20 Prozent	190 €	1	380 €	1
mehr als 25 Prozent	285 €	1	425 €	1
mehr als 30 Prozent	380 €	1	425 €	1

> Lenk- und Ruhezeiten

Ein LKW-Fahrer muss am Steuer ständig hochkonzentriert sein. Da das erforderliche Maß an Konzentration jedoch nur über wenige Stunden gehalten werden kann, ist danach eine Pause fällig.

Die Arbeitszeiten für LKW-Fahrer, die gewerblich ein Fahrzeug mit einer Masse von ab 3,5 t fahren, sind gesetzlich geregelt. Überprüft wird die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten durch ein im Fahrzeugaum montiertes **Kontrollgerät**.

Generell gilt: Eine Lenkzeit-Einheit darf **nicht länger als 4,5 Stunden** sein. Dann ist der Fahrer zu einer Pause verpflichtet. Die Pause nennt man „Lenkzeitunterbrechung“; sie muss **45 Minuten** lang sein. Die Lenkzeitunterbrechung zählt jedoch nicht zur täglichen Ruhezeit!

- i** An einem Tag darf ein Fahrer **nicht länger als 9 Stunden Lenkzeit** ansammeln, zweimal in der Woche sind 10 Stunden Tageslenkzeit zulässig. In einem Zeitraum von 24 Stunden muss ein Fahrer **mindestens 11 Stunden Ruhezeit** einhalten, auch wenn diese hin und wieder reduziert werden darf. In einer Woche darf der LKW-Fahrer höchstens 56 Stunden Lenkzeit ansammeln. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen darf die Lenkzeit die Stundenanzahl von 90 Stunden jedoch nicht überschreiten.

Verstoß gegen Lenk- und Ruhezeiten – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld Fahrer	Bußgeld Unternehmer
Unterschreitung der täglichen Ruhezeit		
...bis zu 1 Stunde	30 €	
...bis zu 3 Stunden je angefangene weitere Stunde	30 €	90 €

Verstoß	Bußgeld Fahrer	Bußgeld Unternehmer
...mehr als 3 Stunden je angefangene weitere Stunde	60 €	180 €
Verkürzung der Lenkzeitunterbrechung		
...bis zu 15 Minuten	30 €	90 €
...mehr als 15 Minuten je angefangene weitere Viertelstunde	60 €	180 €
Überschreitung der zulässigen Tageslenkzeit		
...bis zu 1 Stunde	30 €	
...bis 2 Stunden je angefangene weitere halbe Stunde	30 €	90 €
...über 2 Stunden je angefangene weitere halbe Stunde	60 €	180 €
Nichtmitführen der Fahrerkarte bzw. nicht zur Prüfung ausgehändigt		
...Kontrolle dadurch nicht ermöglicht	250 €	
...Kontrolle dadurch erschwert	75 €	

Bußgeldkatalog für Radfahrer

Alkohol auf dem Fahrrad

Trunkenheitsfahrten auf dem Fahrrad zählen zu jenen Delikten, bei denen auch diejenigen Punkte bekommen können, die gar keinen Führerschein haben. Die Promillegrenze auf dem Fahrrad liegt bei **1,6 Promille**, aber für eine auffällige Fahrweise können bereits vorher Sanktionen drohen.

Alkoholverstoß mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Verstoß	Folgen
Mit über 1,6 Promille Fahrrad gefahren	3 Punkte + Geldstrafe + Anordnung einer MPU
mit über 0,3 Promille fahrauffällig Fahrrad gefahren	Strafanzeige

Beleuchtung am Fahrrad

Ab wann Fahrradfahrer ihr Fahrradlicht einschalten sollen, dazu gibt es **keine verbindlichen Regelungen**. Grundsätzlich ist es aber der eigenen Sicherheit förderlich, die Fahrradbeleuchtung sobald es dämmt einzuschalten. Die am Fahrrad angebrachten Reflektoren sowie eine Reflektorweste tun das Übrige.

Seit der Abschaffung der Dynamo-Pflicht im Sommer 2013 gilt: Als Beleuchtung für das Fahrrad dürfen auch **ansteckbare LED-Lampen** genutzt werden, solange diese eine Nennspannung von mindestens 6 Volt haben. Solche Lampen finden sich jedoch kaum mit dem gewünschtem Prüfsiegel im Handel, da das Gesetz hier missverständlich formuliert ist.

Verstoß gegen Beleuchtungsvorschriften – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld
Fahrrad ohne Licht bzw. defektes Licht	20 €

Verstoß	Bußgeld
...mit Gefährdung	25 €
...es kam zum Unfall oder Sachbeschädigung	35 €

> Rote Ampel mit dem Fahrrad überfahren

Natürlich gelten die Signale der Ampel für sämtliche Verkehrsteilnehmer, auch für Radfahrer und Fußgänger. Auch nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer müssen mit Bußgeldern und sogar Punkten in Flensburg rechnen, wenn sie bei Rot die Ampel überqueren. Zudem gefährden sie sich selbst dabei in höchstem Maße.

Rotlichtverstoß mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld	Punkte
Fahren über eine rote Ampel	60 €	1
...mit Gefährdung	100 €	1
...es kam zum Unfall oder Sachbeschädigung	120 €	1
Fahren über eine rote Ampel, die bereits länger als eine Sekunde dauerte	100 €	1
...mit Gefährdung	160 €	1
...es kam zum Unfall oder Sachbeschädigung	180 €	1

> Straßenbenutzung

Radfahrer **müssen den Radweg benutzen**, wenn dieser durch eines der drei blauen Radwegschilder gekennzeichnet ist. Der Radweg darf außerdem nicht in entgegengesetzter Richtung befahren werden. Kommt es dabei zu einem Unfall, könnte die Versicherung die Leistungsansprüche senken.

Wenn der **Gehweg** durch das Verkehrszeichen 240 für Radfahrer freigegeben ist, darf auch dieser mit Fahrrädern befahren werden. Ansonsten dürfen nur Kinder bis zum vollendetem 10. Lebensjahr den Gehweg mit dem Rad befahren.



Verkehrszeichen 237



Verkehrszeichen 240



Verkehrszeichen 241



Sind die **Radwege** allerdings **nicht** besonders **gekennzeichnet**, besteht keine Pflicht, diese zu benutzen, und Radfahrer dürfen auf die Straße ausweichen. Doch an das Rechtsfahrgebot müssen sich Radfahrer stets halten.

Straßenbenutzung mit dem Fahrrad – Bußgeldtabelle

Verstoß	Bußgeld
Beschilderten Radweg nicht benutzt (blaues Schild)	20 €
...mit Behinderung	25 €
...mit Gefährdung	30 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Beschilderten Radweg in falscher Richtung befahren	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Rechtsfahrgebot missachtet	15 €
...mit Behinderung	20 €
...mit Gefährdung	25 €

Verstoß	Bußgeld
...mit Sachbeschädigung	30 €
Unerlaubtes Fahrradfahren auf dem Gehweg oder in der Fußgängerzone	15 €
...mit Behinderung	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	30 €
Nebeneinander Rad fahren und dadurch andere behindern	20 €
...mit Gefährdung	25 €
...mit Sachbeschädigung	30 €
Als Radfahrer das Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt) missachtet	20 €
...mit Behinderung	25 €
...mit Gefährdung	30 €
...mit Sachbeschädigung	35 €
Freihändig fahren	5 €

Impressum

Herausgeber

Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.

Markgrafenstraße 11

10969 Berlin

Vertreten durch:

Mathias Voigt (Vorsitzender)

Kontakt:

E-Mail: info@bussgeldkatalog.org

Web: www.bussgeldkatalog.org

© 2014 Verband für bürgernahe Verkehrspolitik e.V.

Haftung für Inhalte

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Bußgeldkatalog 2015 für PKW-, LKW- und Radfahrer

